

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Frist

II/1-1004/ 249 -91

Bezug

Bearbeiter
Weißkircher

531 10
DW 2578

Datum
10. Dez. 1991

Betrifft

Gesetz, mit dem die Nö Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976
geändert wird; Motivenbericht

Hoher Landtag!



Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf sollen lediglich die Ergebnisse der Besoldungsverhandlungen vom 22. November 1991 zwischen dem Verhandlungskomitee der Gebietskörperschaften und den vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes hinsichtlich der allgemeinen Bezugserhöhungen zum 1. Jänner 1992 berücksichtigt werden.

Da keine sonstigen Änderungen der Nö Gemeindedienstrechtsgesetze vorgesehen sind, bedarf es bei diesen allgemeinen Bezugserhöhungen keiner Verhandlungsrunde zwischen den Interessenvertretungen der Gemeinden (§ 96 der Nö Gemeindeordnung 1973) und der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Landesgruppe Niederösterreich.

Besonderer Teil:

Zu Artikel I:

Als Ergebnis der letzten Besoldungsverhandlungen sollen die Bezüge der Beamten und Vertragsbediensteten mit Ausnahme der Haushaltszulage ab 1. Jänner 1992 um 4,3 % erhöht werden, wobei die Erhöhung mindestens S 630,-- betragen muß.

Zu Artikel II:

Das Inkrafttreten ergibt sich auf Grund des Ergebnisses der Be-
soldungsverhandlungen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landes-
regierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem die NÖ Ge-
meindebeamtenehaltsordnung 1976 geändert wird, der verfassungs-
mäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzes-
beschluß fassen.

NÖ Landesregierung
H ö g e r
Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

